

Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für Bodenverbesserungen

vom 9. November 1999¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1³

Der Fonds für Bodenverbesserungen (nachfolgend Fonds genannt) ist ein zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I. Rh., das gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses zu verwalten und zu verwenden ist.

Name und Trägerschaft

Art. 2

Der Fonds bezweckt:

- a) die Reduktion der Bundesbeiträge auszugleichen;
- b) in Härtefällen zusätzliche Beiträge auszurichten.

Zweck

Art. 3

Der Fonds besteht aus dem bisherigen Vermögen. Er wird geäufnet durch:

- a) den Vermögensertrag;
- b) zweckbestimmte Zuwendungen;
- c) Beiträge aus der Grundstückgewinnsteuer.

Fondsvermögen

Art. 4⁴

Organe des Fonds sind:

- a) die Standeskommission;
- b) das Land- und Forstwirtschaftsdepartement;
- c) das Meliorationsamt;
- d) die Landesbuchhaltung.

Organe

¹ Mit Revision vom 30. August 2005.

² Titel abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert (Klammerbemerkung) durch StKB vom 30. August 2005.

⁴ Abgeändert (lit. b) durch StKB vom 30. August 2005.

Art. 5¹

Zuständigkeiten

¹Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über den Fonds aus und entscheidet über:

- a) einen jährlichen Ausgleich von reduzierten Bundesmitteln aus dem Fonds;
- b) über Beiträge in Härtefällen;
- c) über Leistungen des Kantons in den Fonds.

²Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement stellt Antrag über den Einsatz von Fondsmitteln und veranlasst die Auszahlung.

³Das Meliorationsamt behandelt die eingereichten Gesuche, erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen und besorgt die Abrechnung.

⁴Die Landesbuchhaltung verwaltet das Fondsvermögen, legt die Mittel zinsbringend an und besorgt die Auszahlungen.

Art. 6²

Beitrags-
leistungen

¹Aus Fondsmitteln können Beiträge geleistet werden:

- a) zum Ausgleich von reduzierten Bundesbeiträgen - maximal 10 % der beitragsberechtigten Kosten;
- b) zur Finanzierung von Härtefällen maximal 25 % der beitragsberechtigten Kosten. Die Restbelastung für den Melioranten darf nicht weniger als 20 % betragen.

²Sinkt das Fondsvermögen unter Fr. 300'000.—, ist dieser Beschluss zu überprüfen.

Art. 7

Unrechtmässiger
Bezug

Unrechtmässig bezogene oder auf falschen Grundlagen berechnete Beiträge sind vollständig in den Fonds zurückzuerstatten.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Er gilt nur für Projekte, über deren Unterstützung nach diesem Datum entschieden wird.

¹ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

² Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.